

**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie**

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und  
Energie

Geschäftsführung:

Telefon: 06421 201-1405  
E-Mail: jochen.friedrich@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12  
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Marburg, 01.07.2022

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu einer **Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie (öffentlich)** am

**Dienstag, dem 12.07.2022, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg**

lade ich Sie ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.06.2022
- 3 Stellungnahme zum Berichts Antrag der CDU/FDP-Fraktion betr. Er- VO/0572/2022-1  
kundungsbohrungen „Heiliger Born“  
Wie in der letzten Sitzung vereinbart, werden zu dem Tagesordnungs-  
punkt die Stadtwerke Marburg GmbH eingeladen. Es werden berich-  
ten: Herr Michael Gersch, Frau Lara Eicher.
- 4 Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm VO/0657/2022  
Klimafreundlich Wohnen“ wurde aktualisiert und soll die bisherige  
Richtlinie in der Fassung vom 25.09.2020 ersetzen.

5 Änderung des Förderprogramms für Elektro-Fahrräder und Elektro-  
Lastenräder

VO/0703/2022

6 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Marion Messik  
Vorsitzende

<b>Stellungnahme</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0572/2022-1</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.05.2022
<b>Dezernat:</b>	I	
<b>Fachdienst:</b>	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Tanja Peil	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Kenntnisnahme	öffentlich

## **Stellungnahme zum Berichts Antrag der CDU/FDP-Fraktion betr. Erkundungsbohrungen „Heiliger Born“**

### **Stellungnahme**

Ergebnisse aus der Erkundungsbohrung Heiliger Born.

### Einleitung

Die Stadtwerke Marburg GmbH plant eine Erweiterung der Eigenwassergewinnung. Eine Möglichkeit zur Eigenwasserförderung in bisher ungenutzten Grundwasservorkommen besteht im Amöneburger Becken zwischen Großseelheim im Nordosten und Schröck im Südwesten. Im dortigen Gebiet sind die hydrogeologischen Verhältnisse aufgrund von Untersuchungen im Arzbachtal zur Anlage einer Kreismülldeponie grundlegend bekannt. Die Ziele der Erkundungsbohrung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ermittlung des Schichtenprofils mit Mächtigkeit und lithologische Ausbildung der Deckschicht und des Buntsandsteinaquifers
- Ermittlung der standörtlichen Ergiebigkeit im Rahmen eines dreistufigen Pumpversuches für die Abschätzung der Förderkapazität eines Neubrunnens am Standort
- Untersuchung des Zuflussprofils innerhalb des Buntsandsteinaquifers mit geophysikalischer Methode, dabei Lokalisierung und Quantifizierung der Zuflusszonen

- Beprobung und Analyse des dem Grundwasser entnommenen Rohwassers und Überprüfung für eine Eignung zu Trinkwasserzwecken

### Durchführung

Die bisherigen Arbeiten haben im August 2021 begonnen und wurden im Dezember 2021 fertiggestellt. Die Maßnahme wurde im März 2021 durch das Regierungspräsidium (RP) Gießen als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt.

Der Bohransatzpunkt liegt nördlich der Ortschaft Schröck auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche Flur 2, Flurstück 96, in direkter Nähe zum Oberflächengewässer „Heiliger Born“. Der geologische Aufbau der Bohrung entspricht den vorangegangenen Erwartungen des Schichten- und Aufbauprofils. Die tertiäre und quartäre Überdeckung wurde bis ca. 10,5 m unter Gelände angetroffen. Sie stellt in diesem Bereich das oberste Grundwasserstockwerk dar, dessen Wasserspiegel mithilfe von Peilrohren und Loggern über den Zeitraum der Bohrmaßnahme und des Pumpversuches überwacht wurde. Die Ersten 10,5 m wurden mithilfe eines Sperrohres (DN 600) abgesperrt. Im Anschluss wurde bis auf ca. 100 m unter Gelände mit einem Bohrdurchmesser von 500 mm weitergebohrt. Zur Verhinderung eines hydraulischen Kurzschlusses dieses Geringleiters, der in Abhängigkeit der Klüfte ebenfalls wasserführend sein kann, wurde dieser gesamte Bereich mithilfe eines weiteren Sperrohres abgesperrt. Der Zielhorizont wurde von ca. 105,5 m bis ca. 150,5 m unter Geländekante erschlossen. Der Filterbereich des Versuchsbrunnens deckt den gesamten Sandsteinbereich 103 m – 195 m ab.

### Pumpversuch und Auswertung

Der Pumpversuch wurde im Zeitraum vom 15.11.2021 bis 06.12.2021 durchgeführt. In der ersten Pumpstufe wurden 25m<sup>3</sup>/h gefördert, diese wurden auf 53m<sup>3</sup>/h in der zweiten Pumpstufe erhöht. In der dritten Pumpstufe wurden 92 m<sup>3</sup>/h gefördert. Für alle drei Pumpstufen wurden stationäre Verhältnisse dokumentiert. Es ist zu empfehlen, die Wasserspiegel langfristig zu beobachten und einen noch länger andauernden Pumpversuch durchzuführen. Die Förderrate von 92 m<sup>3</sup>/h deckt nur einen Teil der potenziellen Fördermenge ab. Es wird eine deutlich höhere Fördermenge prognostiziert.

Um die räumliche Auswirkungen der Absenkungen während des Pumpversuches zu untersuchen, wurden die Grundwasserstände in mehreren vorhandenen Messstellen (Kreisbohrung 2, KB 4, KB5, KB6) in der Umgebung untersucht. Die Auswertung der Wasserstände zeigt deutliche Absenkungen während des Pumpversuches und anschließende Erholung. Die maximalen Absenkungsbeträge stellen sich ohne einen erheblichen zeitlichen Versatz ein. Darüber hinaus wurden die Wasserspiegel des Brunnen Sonnenblick und des Brunnen Bauerbach beobachtet. Beide graphischen Auswertungen zeigen, dass die Brunnenwasserspiegel unbeeinflusst von der Bohrung und des Pumpversuches sind.

Die Auswertung der Wasserspiegel in den Peilrohren zeigt, dass diese zu keinem Zeitpunkt einer größeren Schwankung unterlagen, und somit die Absperrung des oberflächennahen Horizontes wirksam ist. Weiterhin wurden im Bachlauf Piezometer eingebracht, die ebenfalls eine Beeinflussung des Oberflächenwassers ausschließen konnten.

Zur Erkundung der qualitativen Eignung des Grundwassers für eine Nutzung als Trinkwasser wurde am Ende der zweiten und dritten Pumpstufe jeweils eine Wasserprobe entnommen und auf die Parameter der Rohwasseruntersuchungsverordnung untersucht. Zusammen gefasst lässt sich sagen, dass Trinkwasserqualität angetroffen wurde, jedoch für eine detaillierte Aufbereitungsplanung ein Langzeit-Pumpversuch notwendig ist. Für den oft kritischen Nitratwert wurde 5,9 mg/L und 6,7 mg/L gemessen, welche deutlich unter dem Grenzwert von 50mg/L liegen.

Im Anschluss des Pumpversuches wurde, um die Maßnahme ab zu schließen, eine physikalische Bohrloch Untersuchung durchgeführt. Diese sollte durch eine Kamerabefahrung zeigen, ob der Einbau der Verrohrung erfolgreich war. Mittels Zustrom-Messung konnte die Verteilung der Zuflüsse innerhalb der Bohrung ausgewertet werden. Im Rahmen der Flowmetermessung konnten keine speziellen Zuflusszonen bestimmt werden. Die Zuflüsse wurden über den gesamten Filterbereich gemessen.

#### Weiteres Vorgehen

Die Erkundungsbohrung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die gewonnen geologischen Erkenntnisse bestätigen, dass ein Sandstein-Aquifer mit gespannten Grundwasserverhältnissen und einem Druckwasserspiegel unterhalb der Geländeoberkannte vorherrscht. Im weiteren Vorgehen wird die Genehmigung für einen Langzeit-Pumpversuch mit dem RP abgestimmt. Dieser wird die Frage beantworten wie sich die hydrochemische Zusammensetzung des Rohwassers entwickelt. Mit diesen Ergebnissen kann dann eine Wasseraufbereitung sowie eine Brunnenanlage mit Zuleitung geplant werden.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

#### **Anlage/n**

Keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0657/2022</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.04.2022
<b>Dezernat:</b>	II	
<b>Fachdienst:</b>	69 - Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Siehl, Achim	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

**Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ wurde aktualisiert und soll die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 25.09.2020 ersetzen.**

### **Beschlussvorschlag**

Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ wurde aktualisiert und soll die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 25.09.2020 ersetzen.

### **Sachverhalt**

Der Magistrat hat am 24.07.2017 die überarbeitete „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung regenerativer Energien“ beschlossen. Die zuvor geltende „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von solarthermischen Anlagen“ stammt aus dem Jahr 2009 und wurde durch die damalige Überarbeitung ergänzt, aktualisiert und vereinfacht.

Im Zuge der Umsetzung des Klima-Aktionsplans 2030 der Universitätsstadt Marburg wurde die Richtlinie 2020 noch einmal insgesamt überarbeitet, aktualisiert und den neuen Zielsetzungen im Klimaschutz angepasst. Die Überarbeitung ist der Maßnahme „Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die klimaneutrale Modernisierung durch Kampagnen, Beratung und Zuschüsse“ im Unterziel „Energetische sozialverträgliche Sanierung von privaten Wohngebäuden“ des Klima-Aktionsplans zuzuordnen.

Im Themenfeld der energetischen Sanierung ergeben sich innerhalb relativ kurzer Zeiträume

Veränderungen, z.B. durch eine neue Förderkulisse auf Bundes- und Landesebene, die die Anpassung eines Förderprogramms auch auf kommunaler Ebene sinnvoll machen. Zudem ist es notwendig, ein solches Förderprogramm ständig zu evaluieren und neuen Entwicklungen und technischen Innovationen anzupassen. Daher wurde die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ nun noch einmal insgesamt überarbeitet und aktualisiert.

Erläuterung und Begründung der wichtigsten Änderungen (siehe auch Synopse im Anhang):

1. Die Förderung einer Photovoltaikanlage ist nun mit einer der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden-Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat (Heizstab oder Wärmepumpe), Mieterstrom, Stromspeicher.

Diese Maßnahmen wurden zudem neu hinzugefügt. Nur die Stromspeicher werden bereits in der bisherigen Richtlinie gefördert. Allerdings werden nun zusätzlich Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien mit 1.000 Euro mehr als herkömmliche Speicher bezuschusst.

Begründung: Um das Ziel „Klimaneutralität bis 2030“ zu erreichen, muss die im Stadtgebiet erzeugte Menge an Strom aus erneuerbarer Energie deutlich erhöht werden. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden sind ein wesentlicher Baustein hierfür. Daher wird die Förderung von Photovoltaikanlagen durch die Möglichkeit, diese nun mit weiteren Maßnahmen kombiniert bezuschusst zu bekommen, noch einmal deutlich aufgewertet.

Es werden einerseits Maßnahmen gefördert, die den Strom dort verbrauchen, wo er produziert wird (Stromspeicher, Heizstab, Wärmepumpe und Wallbox). Andererseits werden Maßnahmen hinzugefügt, die die für Photovoltaik nutzbaren Flächen vergrößern (Denkmalschutz, Fassaden, Mieterstrom).

Die zusätzliche Förderung von nachhaltigen Speichermedien soll die Bekanntheit dieser Anlagen erhöhen und dabei helfen, wertvolle Ressourcen zu sparen.

2. Die Förderung von Photovoltaikanlagen soll zukünftig gestaffelt werden. Bisher wurden generell 250 Euro pro kWp gefördert. Zukünftig sollen Anlagen von 0,5 bis 4,9 kWp Leistung mit 250 Euro pro kWp, Anlagen von 5 bis 9,9 kWp Leistung mit 200 Euro pro kWp und Anlagen von 10 bis 25 kWp mit 150 Euro pro kWp bezuschusst werden.

Begründung: Bei Photovoltaikanlagen sinken die Kosten pro kWp mit zunehmender Größe bzw. installierter Leistung deutlich, da die Fixkosten gleich bleiben. Um dem Rechnung zu tragen, wird die Staffelung eingeführt.

Es wird eine Mindestleistung von 0,5 kWp aufgenommen. Damit ist es auch für Haus- oder Wohnungseigentümer\*innen möglich, eine Mikro-Photovoltaikanlage mit mindestens zwei Modulen gefördert zu bekommen.



3. Die Förderung für Mikro-Photovoltaikanlagen für Mieter\*innen wird ab einer Leistung von 500 Wp auf 200 Euro angehoben.

Begründung: Damit werden Mieter\*innen belohnt, die mehr als ein Modul installieren. Trotzdem besteht für Mieter\*innen auch weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag für nur ein Modul zu beantragen. Haus- oder Wohnungseigentümer\*innen hingegen können über die Förderung der Photovoltaikanlagen nur eine Anlage mit mindestens zwei Modulen bzw. 0,5 kWp beantragen.

4. Ein Zuschuss für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von „Ü20-Photovoltaikanlagen“ (PV-Anlagen, die nach 20 Jahren keine gesetzliche Einspeisevergütung mehr bekommen) wird aufgenommen.

Begründung: Dies soll Bürger\*innen motivieren, diesen Schritt zu gehen und nicht ihre Anlage abzuschalten.

5. Bei der baulichen Wärmedämmung wird die Dämmung der Kellerdecke ergänzt.

Begründung: Die Dämmung der Kellerdecke bietet, wie bei der obersten Geschosdecke, ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Hier können mit relativ wenig Aufwand hohe Energieeinsparungen erreicht werden.

6. Bei den Dämmstoffen werden die Zertifikate „Blauer Engel“ und „natureplus“ durch die Vorgabe „Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/Naturdämmstoffe“ ersetzt.

Begründung: In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zertifikate die Umsetzung erschweren und keinen wirklichen Mehrwert gegenüber der Vorgabe „Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/Naturdämmstoffe“ bringen.

7. Die Förderung von Heizungsanlagen für Holz oder Pellets (z.B. Scheitholz-, Holzhackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel) wird gestrichen. Im Gegenzug wird die Förderung von elektrostatischen Partikelabscheidern aufgenommen, um Feinstaubbelastungen der vorhandenen Biomasse-Kessel im Stadtgebiet zu reduzieren.

Begründung: Auch in Marburg muss die Feinstaubproblematik beachtet werden. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass Holzöfen, besonders Kaminöfen, in Deutschland mittlerweile mehr Feinstaub produzieren als alle LKW und PKW zusammen. Auch ist bei der Beschaffung der Brennmaterialien eine nachhaltige Beschaffung aus regionalen Hölzern/Pellets nicht sichergestellt. Aus Klimaschutzsicht sollte die Herkunft der Pellets aber aus regionalen

Holzabfällen stammen. Unabhängig von diesen Gesichtspunkten besteht momentan weiterhin eine 30-50-prozentige BAFA-Förderung für wasserführende Pelletöfen, so dass eine lokale Förderung überflüssig erscheint.

Maßnahmen zur Reduzierung von Feinstaubbelastungen bestehender Anlagen sollen stattdessen gefördert werden.

8. Die Förderung der Solarthermischen Anlagen wird eingestellt.

Begründung: Für Solarthermische Anlagen in Wohngebäuden gibt es attraktive Förderungen des Bundes über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Es können sowohl BAFA- als auch KfW-Programme in Anspruch genommen werden.

Eine darüber hinaus gehende lokale Förderung erscheint im Hinblick auf das Kumulationsverbot nicht sinnvoll.

9. Die Förderung von Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung wird eingestellt.

Begründung: Für die Kraft-Wärme-Kopplung will der Bund die Vergütungen für den selbstgenutzten und den eingespeisten Strom neu regeln. Eine lokale Förderung erscheint unangemessen.

Nadine Bernshausen

Bürgermeisterin

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es sind aktuell Haushaltsmittel für 2022 in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 354.364 Euro an Zuschüssen ausgezahlt.

### **Anlage/n**

- 1 Synopse der Überarbeitung der Richtlinie Klimafreundlich Wohnen
- 2 Neue Förderrichtlinie Klimafreundlich Wohnen Stand 2022
- 3 Alte Förderrichtlinie Klimafreundlich Wohnen Stand 2020

## Synopse der Überarbeitung der Richtlinie zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen (vorher Förderprogramm Regenerative Energien)

Hinweis: Die Änderungen sind farblich im Text gekennzeichnet.

Richtlinie alt (2020)	Richtlinie neu (2022)
<p><b>Name:</b> Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen</p>	<p><b>Name:</b> Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen</p>
<p><b>Ziel der Förderung</b> Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.</p>	<p><b>Ziel der Förderung</b> Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.</p>
<p><b>1. Förderungsfähige Maßnahmen</b> Folgende Maßnahmen sind förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.</li> <li>• Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.</li> <li>• Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.</li> <li>• Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) für Mieter*innen.</li> <li>• Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.</li> <li>• Folgende Arten der Wärmeversorgung, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Heizungsanlagen für Holz oder Pellets z.B. Scheitholz-, Holzhackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel (die sowohl Scheitholz, Pellets und/oder Holzhackschnitzel verbrennen können).</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>1. Förderungsfähige Maßnahmen</b> Folgende Maßnahmen sind förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.</del></li> <li>• <del>Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.</del></li> <li>• Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage. Diese Förderung ist mit <b>einer</b> der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher.</li> <li>• Denkmalschutz: Installation oder Erweiterung einer dachintegrierten Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützten Gebäuden.</li> <li>• Fassaden Photovoltaikanlagen</li> <li>• Wallbox: 11 kW Wallbox mit intelligenter Ladesteuerung.</li> <li>• Power to Heat: Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos) oder einer Wärmepumpe für Heizungszwecke, die intelligent angesteuert wird (SG Ready oder bessere Schnittstelle).</li> <li>• Mieterstrom: Bezuschusst werden die Kosten der Messsysteme</li> </ul>

<p>Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung z.B. Brennstoffzellenheizungen, die mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben werden.</li> <li>○ Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.</li> <li>● Bauliche Wärmedämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches, wenn hierbei ein U-Wert von 0,20 oder besser erreicht wird und nachhaltige, zertifizierte Dämmstoffe verwendet werden (Blauer Engel und/oder natureplus). Dies muss durch einen Energieberater oder eine Fachfirma bescheinigt werden.</li> </ul>	<p>(Hardware) pro Messeinheit/Wohneinheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.</li> <li>● Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) nur für Mieter*innen.</li> <li>● Umbau einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).</li> <li>● <del>Folgende Arten der Wärmeversorgung, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird:</del> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <del>Heizungsanlagen für Holz oder Pellets z.B. Scheitholz-, Holzhaackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel (die sowohl Scheitholz, Pellet und/oder Holzhaackschnitzel verbrennen können). Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.</del></li> <li>○ <del>Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung z.B. Brennstoffzellenheizungen, die mit Erdgas oder Erneuerbaren Energien betrieben werden.</del></li> </ul> </li> <li>● Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlage gedeckt wird.</li> <li>● Elektrostatische Partikelabscheider für Heizungsanlagen für Holz oder Pellets. Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.</li> <li>● <del>Bauliche Wärmedämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches, wenn hierbei ein U-Wert</del></li> </ul>
---	---

	<p><del>von 0,20 oder besser erreicht wird und nachhaltige, zertifizierte Dämmstoffe verwendet werden (Blauer Engel und/oder natureplus). Dies muss durch einen Energieberater oder eine Fachfirma bescheinigt werden.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden. Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in GEG/EnEV angegeben sind: Dach und oberste Geschossdecke: 0,24 oder besser; Kellerdecke: 0,30 oder besser. Wenn sich die Mindestanforderungen in GEG/ EnEV ändern, sind diese einzuhalten.</li> </ul>
<p><b>2. Antragsberechtigung</b></p> <p>2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter*innen antragsberechtigt. Institutionelle Vermieter sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.</p> <p>2.2 Pro Liegenschaft (bzw. Wohnung bei Mikro-Photovoltaikanlagen) und Person kann nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden.</p>	<p><b>2. Antragsberechtigung</b></p> <p>2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden <b>oder Wohnungen</b> in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter*innen antragsberechtigt. <del>Institutionelle Vermieter</del> <b>Wohnungsbaugesellschaften</b> sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.</p> <p>2.2. Pro Liegenschaft bzw. Wohnung <b>bei Mikro-Photovoltaikanlagen</b>) kann nur eine Maßnahme <del>pro Kalenderjahr</del> <b>innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung)</b> im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. <b>Ebenso kann pro Person, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden.</b></p>

	<p>Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit <b>einer</b> der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom, Stromspeicher.</p>
<p><b>3. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.</p> <p>3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>3.3 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.</p> <p>3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen.</p> <p>3.5. Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.</p> <p>3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.</p> <p>3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.</p> <p>3.8. Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss und Sanierungsmaßnahmen gelten. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach §69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Vor Beginn einer Dachdämmung oder Sanierungsmaßnahme ist deshalb die Untere Naturschutzbehörde über die</p>	<p><b>3. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.</p> <p>3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. <b>Als Neubau gelten alle Gebäude für zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Einzug (An-/Ummeldung).</b></p> <p>3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.</p> <p>3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen. <b>Auch die Dämmung der obersten Geschossdecke und Kellerdecke können in Eigenleistungen durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/ Fachfirma bestätigt werden.</b></p> <p>3.5. <del>Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.</del> <b>Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.</b></p> <p>3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.</p> <p>3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, <b>Naturschutz</b> oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.</p> <p>3.8. <b>Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren.</b> In den kleinsten Ritzen und</p>

<p>geplante Maßnahme zu informieren (per Mail: naturschutz@maburg-stadt.de oder telefonisch unter 06421/201-1078).</p>	<p>Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt. Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail (naturschutz@maburg-stadt.de) oder telefonisch (06421/201-1078).</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.</p>
<p><b>4. Förderung</b></p> <p>4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.</p> <p>4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.</p> <p>4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung</li> <li>• 1.500 Euro für eine Solarthermische Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung</li> </ul>	<p><b>4. Förderung</b></p> <p>4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.</p> <p>4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.</p> <p>4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>4.4 Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung</li> <li>• 1.500 Euro für eine Solarthermische Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• 250 Euro pro kWp Leistung bis max. 5.000 Euro pro Objekt für eine Photovoltaikanlage</li> <li>• 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage</li> <li>• 500 Euro für einen Stromspeicher</li> <li>• 1.000 Euro für eine Heizanlage für Holz oder Pellets</li> <li>• 500 Euro für eine Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung</li> <li>• 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird</li> <li>• Förderung von 30% der Kosten bis max. 5.000 Euro pro Objekt für die Dämmung der oberen Geschossdecke oder des Daches</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Photovoltaikanlagen von 0,5 bis 4,9 kWp Leistung werden mit 250 Euro pro kWp bezuschusst. Anlagen mit 5 bis 9,9 kWp Leistung werden mit 200 Euro pro kWp bezuschusst. Anlagen mit Leistungen von 10 bis 25 kWp werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst. Der maximale Zuschuss beträgt pro Objekt inklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 5.000 Euro. Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.</li> </ul> <p><u>Beispielrechnung:</u>  Für eine 13,4 kWp PV-Anlage mit Speicher:  Zuschuss Photovoltaik ab 10 kWp (3,4 abgerundet auf 3 kWp): <math>13 \times 150 = 1.950 \text{ €}</math>  Zuschuss herkömmlicher Speicher: <u>500 €</u>  Gesamtzuschusssumme: <u>2.450 €</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp. 25 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp. Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• 50 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp. 25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp. Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• 150 Euro für eine Wallbox (11 kW) mit intelligenter Ladesteuerung (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage). Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• Power to Heat (nur in Verbindung einer vorhandenen oder</li> </ul>
---	--



	<p>gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage):  500 Euro Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos)  750 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit Standard-Kältemittel.  1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744).  Die Wärmepumpe muss intelligent angesteuert werden (SG Ready oder bessere Schnittstelle).  Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 200 Euro für Mieterstrom pro Messeinheit/Wohneinheit, bezuschusst werden nur die Kosten der Messsysteme (Hardware).  Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher.  1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Salzwasser, Redox Flow, Wasserstoff).  Nur in Verbindung mit einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage.  Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• <del>1.000 Euro für eine Heizanlage für Holz oder Pellets</del></li> <li>• <del>500 Euro für eine Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung</del></li> <li>• 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage bis 499 Wp und 200 Euro für eine Anlage über 500 Wp.</li> <li>• 500 Euro für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).</li> <li>• 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-</li> </ul>
--	--

	<p>Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 500 Euro für elektrostatische Partikelabscheider für Biomasse Heizungsanlagen (Scheitholz, Hackschnitzel oder Pellets).</li> <li>• Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 5.000 Euro pro Objekt bezuschusst.</li> <li>• Bei der Dämmung der oberen Geschosdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst.</li> </ul>
<p><b>5. Antragsstellung</b></p> <p>5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)</li> <li>• Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.</li> <li>• 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail</li> <li>• Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.</li> <li>• Bei Dämmung der obersten Geschosdecke und des Daches: Bescheinigung eines Energieberaters oder einer Fachfirma, in der die Verwendung der geforderten Zertifikate und die</li> </ul>	<p><b>5. Antragstellung</b></p> <p>5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme (<b>es gilt das Datum der Abschlussrechnung</b>) schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)</li> <li>• <b>Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei Mikro-PV, Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschosdecke): Die Rechnung der Materialkosten.</b></li> <li>• 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail</li> <li>• Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.</li> <li>• <b>Bei dachintegrierten PV-Anlagen: Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung.</b></li> <li>• <b>Bei Wallbox, Stromspeicher, Heizstab oder Wärmepumpe ohne gleichzeitig</b></li> </ul>

<p>Erreichung der U-Werte bestätigt werden.</p>	<p>beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.</li> <li>• Beim Umbau einer Ü20 Photovoltaikanlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.</li> <li>• Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.</li> <li>• Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.</li> <li>• Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m<sup>2</sup>, den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma nachzuweisen.</li> </ul>
<p><b>6. Prüfungsrecht</b></p> <p>Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.</p>	<p><b>6. Prüfungsrecht</b></p> <p>Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.</p>
<p><b>7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung</b></p> <p>7.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.</p> <p>7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes</p>	<p><b>7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung</b></p> <p>7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.</p> <p>7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel,</p>

<p>eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.</p> <p>7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.</p>	<p>Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.</p> <p>7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.</p>
<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt am 25.09.2020 in Kraft. Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ ersetzt die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von regenerativen Energien“ von 2017.</p>	<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt am <b>01.08.2022</b> in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 25.09.2020.</p>

# Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Neue Richtlinie

Stand: 2022

---

## Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.

## 1. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.  
Diese Förderung ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher.
- Denkmalschutz: Installation oder Erweiterung einer dachintegrierten Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützten Gebäuden.
- Fassaden Photovoltaikanlagen
- Wallbox: 11 kW Wallbox mit intelligenter Ladesteuerung.
- Power to Heat: Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos) oder einer Wärmepumpe für Heizungszwecke, die intelligent angesteuert wird (SG Ready oder bessere Schnittstelle).
- Mieterstrom: Bezuschusst werden die Kosten der Messsysteme (Hardware) pro Messeinheit/Wohneinheit.
- Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) nur für Mieter\*innen.
- Umbau von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).
- Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird.
- Elektrostatische Partikelabscheider für Heizungsanlagen für Holz oder Pellets. Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden.  
Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in GEG/EnEV angegeben sind: Dach und oberste Geschossdecke: 0,24 oder besser; Kellerdecke: 0,30 oder besser. Wenn sich die Mindestanforderungen in GEG/EnEV ändern, sind diese einzuhalten.

## 2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden oder Wohnungen in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter\*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt.

Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter\*innen antragsberechtigt.

Wohnungsbaugesellschaften sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.

- 2.2. Pro Liegenschaft bzw. Wohnung kann nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung) im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. Ebenso kann pro Personen, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden. Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher.

### 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten alle Gebäude für zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Einzug (An-/Ummeldung).
- 3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen. Auch die Dämmung der obersten Geschosdecke und Kellerdecke können in Eigenleistungen durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma bestätigt werden.
- 3.5. Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.
- 3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter\*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.
- 3.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren.  
Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt. Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail ([naturschutz@maburg-stadt.de](mailto:naturschutz@maburg-stadt.de)) oder telefonisch (06421/201-1078). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.

### 4. Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:

- Photovoltaikanlagen von 0,5 bis 4,9 kWp Leistung werden mit 250 Euro pro kWp bezuschusst. Anlagen mit 5 bis 9,9 kWp Leistung werden mit 250 Euro pro kWp bezuschusst. Anlagen mit Leistungen von 10 bis 25 kWp werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst.

Der maximale Zuschuss beträgt pro Objekt inklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 5.000 Euro.

Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.

*Beispielrechnung: Für eine 13,4 kWp PV-Anlage mit Speicher:*

*Zuschuss Photovoltaik ab 10 kWp (3,4 abgerundet auf 3 kWp): 13 x 150 1.950 €*

*Zuschuss herkömmlicher Speicher: 500 €*

*Gesamtzuschusssumme: 2.450 €*

- 50 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp.  
25 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp.  
Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 50 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp.  
25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp.  
Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 150 Euro für eine Wallbox (11 kW) mit intelligenter Ladesteuerung (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage).  
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- Power to Heat (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage):  
500 Euro Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos).  
750 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit Standard-Kältemittel.  
1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744).  
Die Wärmepumpe muss intelligent angesteuert werden (SG Ready oder bessere Schnittstelle).  
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 200 Euro für Mieterstrom pro Messeinheit/Wohneinheit, bezuschusst werden nur die Kosten der Messsysteme (Hardware).  
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher.  
1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Salzwasser, Redox Flow, Wasserstoff).  
Nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage.  
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage bis 499 Wp und 200 Euro für eine Anlage über 500 Wp.
- 500 Euro für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).
- 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.

- 500 Euro für elektrostatische Partikelabscheider für Biomasse Heizungsanlagen (Scheitholz, Hackschnitzel oder Pellets).
- Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 5.000 Euro pro Objekt bezuschusst.
- Bei der Dämmung der oberen Geschossdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst.

## 5. Antragstellung

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme (es gilt das Datum der Abschlussrechnung) schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.
- 5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
  - Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei Mikro-PV, Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschossdecke): Die Rechnung der Materialkosten.
  - 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail
  - Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.
  - Bei dachintegrierten PV-Anlagen: Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung.
  - Bei Wallbox, Stromspeicher, Heizstab oder Wärmepumpe ohne gleichzeitig beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
  - Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.
  - Beim Umbau einer Ü20 Photovoltaikanlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
  - Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.
  - Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.
  - Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m<sup>2</sup>, den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz- Experten/Fachfirma nachzuweisen.

## 6. Prüfungsrecht

Förderempfänger\*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

## 7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung

- 7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- 7.2. Erlangt die\*der Antragsteller\*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.



7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

#### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 25.09.2020.



# Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Alte Richtlinie

Stand: 2020

## Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.

## 1. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.
- Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
- Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.
- Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) für Mieter\*innen.
- Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Folgende Arten der Wärmeversorgung, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird:
  - Heizungsanlagen für Holz oder Pellets, z.B. Scheitholz-, Holzhackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel (die sowohl Scheitholz, Pellet und/oder Holzhackschnitzel verbrennen können). Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
  - Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, z.B. Brennstoffzellenheizungen, die mit Erdgas oder Erneuerbaren Energien betrieben werden.
  - Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.
- Bauliche Wärmedämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches, wenn hierbei ein U-Wert von 0,20 oder besser erreicht wird und nachhaltige, zertifizierte Dämmstoffe verwendet werden (Blauer Engel und/oder natureplus). Dies muss durch einen Energieberater oder eine Fachfirma bescheinigt werden.

## 2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter\*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter\*innen antragsberechtigt. Institutionelle Vermieter sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.
- 2.2. Pro Liegenschaft (bzw. Wohnung bei Mikro-Photovoltaikanlagen) und Person kann nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden.

## 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen.
- 3.5. Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.

- 3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter\*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.
- 3.8. Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss und Sanierungsmaßnahmen gelten. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach §69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Vor Beginn einer Dachdämmung oder Sanierungsmaßnahme ist deshalb die Untere Naturschutzbehörde über die geplante Maßnahme zu informieren (per Mail: naturschutz@maburg-stadt.de oder telefonisch unter 06421/201-1078).

#### 4. Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:
- 1.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
  - 1.500 Euro für eine Solarthermische Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
  - 250 Euro pro kWp Leistung bis max. 5.000 Euro pro Objekt für eine Photovoltaikanlage
  - 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage
  - 500 Euro für einen Stromspeicher
  - 1.000 Euro für eine Heizanlage für Holz oder Pellets
  - 500 Euro für eine Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung
  - 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird
  - Förderung von 30% der Kosten bis max. 5.000 Euro pro Objekt für die Dämmung der oberen Geschossdecke oder des Daches

#### 5. Antragsstellung

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.
- 5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
  - Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.
  - 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail
  - Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.

- Bei Dämmung der obersten Geschossdecke und des Daches: Bescheinigung eines Energieberaters oder einer Fachfirma, in der die Verwendung der geforderten Zertifikate und die Erreichung der U-Werte bestätigt werden.

## **6. Prüfungsrecht**

Förderempfänger\*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

## **7. Widerruf des Förderzusage und Rückerstattung**

- 7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- 7.2. Erlangt die\*der Antragsteller\*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- 7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 25.09.2020 in Kraft. Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ ersetzt die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von regenerativen Energien“ von 2017.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0703/2022</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.05.2022
<b>Dezernat:</b>	II	
<b>Fachdienst:</b>	69 - Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Bunk, Jennifer	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

## **Änderung des Förderprogramms für Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder**

### **Beschlussvorschlag**

Die Richtlinie "Marburger Förderprogramm Elektrofahrräder und Elektrolastenräder" wird gemäß Anlage mit folgenden wesentlichen Änderungen neu gefasst:

1. Das digitale Antragsverfahren wird eingeführt.
2. Zusätzlich zu den Marburg-Gutscheinen wird bei der Förderzuwendung der Klimabonus mit aufgenommen.
3. Der Förderbetrag für Elektro-Lastenräder wird auf 1.000 € erhöht.
4. Die Kilometerleistungs-Prämie (Staffelprämien) für Elektro-Fahrräder wird gestrichen. Für Elektro-Lastenräder gibt es eine Zusatzprämie.
5. Die Förderung für Fahrradanhänger (100 € Marburg Gutscheine und 115 Klimaboni) wird mit aufgenommen.

### **Sachverhalt**

Im Zuge der Digitalisierung des Elektro-Fahrrades- und Elektro-Lastenradzuschusses sowie nach ersten Erfahrungswerten ergeben sich einige Änderungsvorschläge in der Richtlinie und dem Antragsformular entsprechend.

#### Zu 1. Erweiterung auf digitales Antragsverfahren

Die Anträge für die Fahrradförderung sollen zukünftig auch digital zur Verfügung gestellt werden, um die Antragsstellung für die Bürger\*innen sowie die Bearbeitung effizienter und komfortabler zu

machen. Des Weiteren verpflichtet das Onlinezugangsgesetz (OFG) ohnehin alle deutschen Behörden bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubinden. Dieser Schritt ersetzt die Einreichung von Anträgen per Email. Die bisher übliche Beantragung auf dem Postweg bleibt weiterhin möglich.

#### Zu 2. Aufnahme des Klimabonus

Zusätzlich sollen Antragsteller\*innen Klimaboni erhalten. Der Klimabonus ist regionale Klimawährung, wobei ein Klimabonus im Wert einem Euro entspricht. Ein Klimabonus kann immer dann ausgeteilt werden, wenn eine Maßnahme 10 kg CO<sub>2</sub> einspart. Ausgegeben werden können die Klimaboni bei den teilnehmenden Partner\*innen ([www.klimabonus.info/marburg](http://www.klimabonus.info/marburg)) zu finden. Bei der Auswahl der Partner\*innen wird darauf geachtet, dass diese regional agieren und Wert auf nachhaltige und fair gehandelte Rohstoffe legen.

#### Zu 3. Erhöhung der Förderbeträge für Elektro-Lastenräder

Für die Elektro-Lastenräder werden die Grundförderung auf 1.000 Euro (vorher 150 Euro) und Zusatzprämie auf 500 Euro (vorher zweimal je 300 Euro) erhöht. Bisher wurden erst sechs Anträge für Elektro-Lastenräder eingereicht. Für viele Menschen sind die Anschaffungskosten zu hoch. Bei der Förderhöhe wurde sich an der Fördersumme des Landes Hessen orientiert. Es wird angenommen, dass eine Lastenradförderung in Höhe von 1.000 € tatsächlich zu einer Kaufentscheidung führen könnte.

#### Zu 4. Staffelprämien werden zu einer Zusatzprämie

Die Erfahrungswerte und Rückmeldungen von Antragsteller\*innen haben gezeigt, dass die Kilometerbedingungen der Staffelprämien für Elektro-Lastenräder zu ambitioniert sind. Da die Elektro-Lastenräder vor allem innerstädtisch genutzt werden, sollen die geforderten Kilometerleistungen für die E-Lastenräder angepasst werden (2.000 km anstatt 3.000 km). Die Zusatzprämie(n) sollen einen Anreiz darstellen, nach dem Kauf eines Elektro-Lastenrades diese Mobilitätsform gegenüber der PKW Nutzung zu präferieren. Die Staffelprämie für Elektro-Fahrräder wird alternativlos gestrichen, da die Fahrräder häufig für Freizeitfahrten genutzt werden und zusätzliche Wege schaffen.

Weitere Änderungen, inklusive einer Übersicht der aktuellen und neu geplanten Förderhöhen, sind in der beigefügten Synopse (Anlage 3) zu finden.

#### Zu 5.)

Fahrradanhänger sind eine preiswerte Alternative zu Elektro-Lastenrädern und können helfen, Autokilometer einzusparen. Erfahrungswerte der Landesförderung Hessens sowie der Städte Bremen und Köln haben gezeigt, dass eine Förderung für Fahrradanhänger sehr gut angenommen wird. Deshalb sollen in Zukunft der Erwerb von Fahrradanhängern mit 100 € in Form von Marburg



Gutscheinen und mit 115 Klimaboni gefördert werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der Zuschuss wird innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Erwerb unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets ausgegeben. Die Mittel stehen bei dem Produkt 467030 im Sachkonto 7119000 „Sonstige Zuschüsse“ zur Verfügung.

Nadine Bernshausen

Bürgermeisterin

### **Anlage/n**

- 1 Fahrradförderung Richtlinie\_neu2022
- 2 Fahrradförderung Antragsformular\_neu2022
- 3 Fahrradförderung Synopse\_neu2022



# Richtlinie „Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder“

## 1. Hintergrund der Förderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat am 26.06.2020 den Klima-Aktionsplan 2030 beschlossen. Hiermit ist auch das Förderprogramm für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern und Elektro-Lastenrädern für die Förderung des nachhaltigen und klimaschonenden Verkehrs verbunden.

## 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle in Marburg mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner\*innen.

## 3. Was wird gefördert?

### 3.1. Kaufprämie

Die Förderung bezieht sich auf den Erwerb eines:

- ✓ Zulassungsfreien Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades (bis 25 km/h)
- ✓ Zulassungspflichtigen Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades (bis 45 km/h)
- ✓ Weitere Bedingungen für die technische Ausstattung:
  - zusätzlicher Tretantrieb
  - Motorleistung bis maximal 500 Watt
- ✓ (Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger

Gefördert wird der Erwerb eines Elektro-Fahrrades, eines Elektro-Lastenrades oder eines (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers aus dem regionalen Fachhandel (aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf) mit einem eigenen lokal ansässigen Reparaturbetrieb im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die geförderten Fahrräder müssen von den Antragsteller\*innen mindestens zwei Jahre in deren Besitz verbleiben (gem. Kaufdatum).

Die Förderung für Elektro-Fahrräder ist auf bis zu zwei Anträge im Jahr je Haushalt beschränkt.

Bei den Elektro-Lastenrädern ist eine erneute Antragstellung und Förderung erst nach Ablauf von vier Jahren nach Datum des Zuwendungsbescheids pro Haushalt möglich.

Die Förderung eines (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers ist auf einen Antrag pro Haushalt beschränkt.

### 3.2. Zusatzprämie für Elektro-Lastenräder

Neben der Kaufprämie besteht die Möglichkeit, eine Zusatzprämie in Abhängigkeit der Kilometerleistung zu erhalten. Es gelten spezifische, notwendige Kilometerleistungen, die unter 6. *Höhe des Zuschusses* einzusehen sind. Für den Erhalt der Zusatzprämie gelten die Bestimmungen der Kaufprämie.

#### 4. Was wird nicht gefördert?

Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb von den oben aufgeführten Elektro-Fahrrädern, Elektro-Lastenrädern und (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängern unter folgenden Bedingungen:

- Erwerb bei Händlern ohne eigenen, regional ansässigen Reparaturbetrieb (regional bedeutet: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf. Bei einem Online-Erwerb muss der Lieferant/Reparaturbetrieb ebenfalls regional sein.)
- Erwerb vom Handel außerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Erwerb eines gebrauchten Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades / (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers
- Fahrräder ohne Tretantrieb (wie Elektro-Roller oder Elektro-Scooter)
- Fahrräder ohne direkte Verbindung der Pedale zum Hinterrad
- Elektro-Fahrräder mit einer Motorleistung von über 500 Watt. (Teilweise fallen diese Räder unter die Förderung Elektro-Roller und Elektro-Motorräder der Stadtwerke Marburg)
- Elektro-Fahrräder / Elektro-Lastenräder, die im Rahmen von Leasing-Verträgen beschafft wurden (beispielsweise Job-Rad)
- Elektro-Fahrräder / Elektro-Lastenräder, die gewerblich genutzt werden (hierfür gibt es teilweise Förderungen vom Bund oder Land)
- Blei-Akkus

#### 5. Form des Zuschusses

Der Zuschuss wird unbar wie folgt gewährt (Zuschusshöhe: siehe 6. Höhe des Zuschusses):

##### 5.1. Ausgabe von „Marburg Gutscheinen“

Die Gutscheine werden von über 200 Partner\*innen aus fast allen Branchen bereits wie Bargeld akzeptiert. Siehe [www.gutschein-marburg.de](http://www.gutschein-marburg.de)

##### 5.2. Ausgabe von regionalen „Klimaboni“

Neben dem Marburg-Gutschein werden auch Klimaboni vergeben. Ein Klimabonus entspricht einer Maßnahme, bei der regional 10 kg CO<sub>2</sub> eingespart werden; 1 Klimabonus hat den Wert von 1 Euro. Die Klimaboni werden bei den teilnehmenden Partner\*innen angenommen. Eine aktuelle Liste ist unter [www.klimabonus.info/marburg](http://www.klimabonus.info/marburg) zu finden. Die teilnehmenden Betriebe legen Wert auf regionale sowie nachhaltige und fair gehandelte Rohstoffe.

#### 6. Höhe des Zuschusses

	Elektro-Fahrrad	Elektro-Lastenrad	(Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger
<b>Kaufprämie</b> nach dem Erwerb	<b>100 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen	<b>1.000 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen	<b>100 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen
	<b>100 Klimaboni</b>	<b>115 Klimaboni</b>	<b>115 Klimaboni</b>

**Zusatzprämie für Elektro-Lastenräder****500 €**

In Form von Marburg Gutscheinen

**26 Klimaboni**

- Bei einer Fahrleistung über **2.000 km** innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Erwerb für Elektro-Lastenräder.
- Eine gemeinschaftliche Nutzung wird empfohlen.
- Nachweis über die belegbare Laufleistung (Inspektionsprotokoll, Motorsteuerungsprotokoll). Die Tachoanzeige gilt nicht als Nachweis.
- Erwerb musste aus dem regionalen Fachhandel (aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf) mit einem eigenen lokal ansässigen Reparaturbetrieb erfolgt sein .

**7. Antragstellung**

Der Antrag auf Kaufprämie muss spätestens sechs Monate nach Erwerb vorgelegt werden. Der Antrag auf die mögliche Zusatzprämie ist nach Erreichen der Kilometerleistung – spätestens 12 Monaten nach Erwerb – vorzulegen. Die Anträge sind wie folgt einzureichen:

**Vornehmlich elektronisch als Online-Antrag,**  
**abzurufen unter [www.marburg.de/fahrradfoerderung](http://www.marburg.de/fahrradfoerderung)**  
 oder

Per Postanschrift:  
 Magistrat der Universitätsstadt Marburg  
 Klimaschutz  
 Stichwort „Fahrradförderung“  
 35035 Marburg

Dem Antragsformular „Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Kopie der Rechnung und Zahlungsbestätigung
- Bei der Beantragung der Zusatzprämie: Nachweis über den Kilometerstand

**8. Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses**

Nach erfolgreicher Prüfung erhält der\*die Antragsteller\*in einen personalisierten Bescheid.

Die Abholung des Zuschusses erfolgt gegen Vorlage des Bescheides (Personalausweis zum Nachweis mitbringen) hier:

Stadtmarketing Marburg e.V.  
 Software-Center **5b**, 35037 Marburg  
 ☎ 06421 201-1638  
 E-Mail: [stadtmarketing@marburg.de](mailto:stadtmarketing@marburg.de)  
 Montag bis Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr  
 Montag                      Spätere Termine auf Anfrage

## **9. Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung der Zuschüsse**

Der\*Die Zuschussempfänger\*in ist verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg unverzüglich jede Änderung oder den Wegfall der für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Voraussetzungen mitzuteilen. Dies beinhaltet zum Beispiel einen Weiterverkauf oder eine dauerhafte Vermietung vor Ablauf der entsprechenden Fristen. Eine Missachtung dieser Bedingung kann zur Rückzahlverpflichtung der Förderung führen. Dem Fördermittelgeber wird ein Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Belege und Unterlagen des\*der Zuwendungsempfängers\*in umfasst, eingeräumt. Statistische Evaluierungen werden ermöglicht.

### **Für Fragen zum Förderprogramm:**

Magistrat der Universitätsstadt Marburg  
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel  
☎ 06421 201-1421  
[klimaschutz@marburg-stadt.de](mailto:klimaschutz@marburg-stadt.de)

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kaufprämie oder Zusatzprämie.**

**Werden mehr Förderanträge eingereicht als bewilligt werden können, entscheidet der Eingangszeitpunkt des vollständigen Antrags mit Unterlagen.**

**Die Förderbedingungen anderer Förderprogramme sind zu beachten.**

**Die Richtlinie tritt ab dem 01. August 2022 in Kraft.**

## Antragsformular zum Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder

Hinweis: Dieses Formular wird ausschließlich für eine Antragseinreichung per Post zur Verfügung gestellt. Für eine Online-Antragseinreichung nutzen Sie bitte das Online-Portal civento unter ([www.marburg.de/fahrradfoerderung](http://www.marburg.de/fahrradfoerderung)).

**Bitte vollständig und gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!**

### 1. Antragsteller\*in

Name, Vorname	
<i>Bei Firmen / Organisationen:</i>	
Name der Firma / Organisation	
Nachname, Vorname der Ansprechperson	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer für Rückfragen	
E-Mail-Adresse	

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass die unten aufgeführten Fahrräder nicht geleast sind:

- Ja, das Fahrrad/die Fahrräder ist/sind neu erworben/gekauft.  
 Nein, das Fahrrad/die Fahrräder ist/sind geleast.

### 2. Förderung

Ich/wir möchte/n folgende Förderung aus dem Programm nutzen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	<b>Kaufprämie</b>	
Bitte ankreuzen		
	<b>Typ</b>	<b>Anzahl</b>
<input type="checkbox"/>	Zulassungsfreies Elektro-Fahrrad (bis 25 km/h)	
<input type="checkbox"/>	Zulassungspflichtiges Elektro-Fahrrad (bis 45 km/h)	
<input type="checkbox"/>	Zulassungsfreies Elektro-Lastenrad (bis 25 km/h)	
<input type="checkbox"/>	Zulassungspflichtiges Elektro-Lastenrad (bis 45 km/h)	
<input type="checkbox"/>	(Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger	
<b>Daten</b>		
Modellbezeichnung Fahrrad / Anhänger		

Kaufpreis	
Kaufdatum	
<b>Weitere Angabe (nur bei Kaufprämie für Fahrräder):</b>	
Motorleistung (in Watt)	
<input type="checkbox"/>	<b>Zusatzprämie für Elektro-Lastenrad</b> > 2.000 km innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb
Kaufdatum	
Kilometerleistung und Stichtag	

Bitte beachten Sie:

Für den Erhalt der Zusatzprämie gelten die Bestimmungen der Kaufprämie.

### 3. Das Fahrrad/die Fahrräder bzw. der Fahrradanhänger wurde(n) bei folgendem Händler gekauft:

Name des Händlers	
Anschrift	
Telefonnummer	

### 4. Fördermittel

Wurde(n) weitere Fördermittel in Anspruch genommen?

nein       Ja, und zwar Folgende: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 5. Zwei kleine Fragen

Wie sind Sie auf das „Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder“ aufmerksam geworden?

Sie können mehrere Optionen auswählen, wenn Sie über mehrere Wege von dem Förderprogramm erfahren haben. Ihre Antwort hilft uns dabei unsere Angebote zu verbessern. Die Angabe ist selbstverständlich freiwillig.

<input type="checkbox"/>	Ich habe davon in der Zeitung gelesen.
<input type="checkbox"/>	Ich habe es auf der Internetseite der Stadt Marburg gelesen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin durch die Werbung im Bus/ auf Plakaten darauf aufmerksam geworden.
<input type="checkbox"/>	Ich habe davon in einem Fahrradladen gehört.
<input type="checkbox"/>	Ich habe davon von Bekannten/ Freunden erfahren.
<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____



Wie viele Kilometer werden Sie voraussichtlich in der Woche mit Ihrem geförderten Fahrrad bzw. Anhänger fahren? Wie viele Kilometer ersetzen davon ungefähr ansonsten gefahrene Autokilometer?

\_\_\_\_\_ km pro Woche

\_\_\_\_\_ km pro Woche, die ich sonst mit dem Auto gefahren wäre

## 6. Erklärung

- 6.1. Es ist keine Vorabantragstellung erforderlich. Das Aushändigen der Gutscheine erfolgt auf Grundlage dieses Antragsformulars in Verbindung mit den einzuhaltenden Bestimmungen gemäß der Richtlinie. Die Marburg-Gutscheine und Klimaboni müssen persönlich (oder mit einer Vollmacht) unter Vorlage des Personalausweises abgeholt werden.
- 6.2. Von den Richtlinien habe ich Kenntnis genommen.
- 6.3. Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner gemachten Angaben sowie der beigefügten Unterlagen. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.
- 6.4. Der Antrag auf Kaufprämie muss spätestens sechs Monate nach Erwerb vorgelegt werden. Der Antrag auf die mögliche Zusatzprämie ist nach Erreichen der Kilometerleistung, spätestens 12 Monaten nach Erwerb, vorzulegen.
- 6.5. Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung: Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung dieses Förderantrages erhoben, verarbeitet und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Eine Weiterleitung erfolgt nur im Rahmen dieses Antrages. Nähere Informationen finden Sie unter: [www.marburg.de/fahrradfoerderung](http://www.marburg.de/fahrradfoerderung).

## 7. Anlage (Bitte unbedingt beifügen!)

- 7.1. Kaufprämie: Kopie der Rechnung und Zahlungsbestätigung
- 7.2. Zusatzprämie für Elektro-Lastenräder: Nachweis über die belegbare Laufleistung (Inspektionsprotokoll, Motorsteuerungsprotokoll). Die Tachoanzeige gilt nicht als Nachweis.
- 7.3. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller\*in)

**Bitte schicken Sie das Antragsformular per Post an:**

**Magistrat der Universitätsstadt Marburg  
Klimaschutz  
Stichwort „Fahrradförderung“  
35035 Marburg**



## Erläuterung der Änderungen:

In der Richtlinie „Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder“ bestehen folgende Anpassungsvorschläge (gelb unterlegt bzw. durchgestrichen):

Aktuelle Richtlinie	Neuer Richtlinienvorschlag
<p>Der Kasten:</p> <p>Hinweis: Bitte auch andere Förderungen beachten: Aktuell gibt es für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern und Elektro-Lastenrädern mehrere Förderprogramme, die sich in der Höhe der Förderung unterscheiden. Beispielsweise fördert seit dem 03.07.2020 das Land Hessen Elektro-Lastenräder mit einem Betrag von bis zu 1.000 Euro. Diese Förderung ist höher als die Marburger Förderbeträge. Es wird daher geraten, diese Landesförderung sowie andere Förderprogramme vorab zu prüfen. Denn eine Kumulierung verschiedener Förderprogramme ist in der Regel ausgeschlossen. Informationen zur Landesförderung finden Sie unter: <a href="https://www.klimaschutzplan-hessen.de/lastenrad">https://www.klimaschutzplan-hessen.de/lastenrad</a></p>	<p>Gestrichen</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Diese Landesförderung ist bereits ausgeschöpft, sowohl für 2020 als auch für 2022.</p>
<p><b>3. Was wird gefördert?</b></p> <p>Gefördert wird der Erwerb (ab 27.06.2020) eines Elektro-Fahrrades oder Elektro-Lastenrades aus dem regionalen Fachhandel (aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf) mit einem eigenen lokal ansässigen Reparaturbetrieb im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p>	<p><b>3. Was wird gefördert?</b></p> <p><b>3.1. Kaufprämie:</b></p> <p>Die Förderung bezieht sich auf den Erwerb eines:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Zulassungsfreien Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades (bis 25 km/h)</li> <li>✓ Zulassungspflichtigen Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades (bis 45 km/h)</li> <li>✓ Weitere Bedingungen für die technische Ausstattung: <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ zusätzlicher Tretantrieb</li> <li>✓ Motorleistung bis maximal 500 Watt</li> <li>✗ Akkutechnik: <del>Lithium-Ionen-Akkus</del></li> </ul> </li> <li>✓ (Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger</li> </ul> <p>Gefördert wird der Erwerb (ab 27.06.2020) eines Elektro-Fahrrades, eines Elektro-Lastenrades oder eines (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers aus dem regionalen Fachhandel (aus dem</p>

<p>Die Förderung ist auf bis zu zwei Anträge im Jahr je Haushalt beschränkt.</p>	<p>Landkreis Marburg-Biedenkopf) mit einem eigenen lokal ansässigen Reparaturbetrieb im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p> <p>Die geförderten Fahrräder müssen von den Antragsteller*innen mindestens zwei Jahre in deren Besitz verbleiben (gem. Kaufdatum).</p> <p>Die Förderung für <u>Elektro-Fahrräder</u> ist auf bis zu zwei Anträge im Jahr je Haushalt beschränkt.</p> <p>Bei den <u>Elektro-Lastenräder</u> ist eine erneute Antragstellung und Förderung erst nach Ablauf von <u>vier Jahren nach Datum des Zuwendungsbescheids pro Haushalt</u> möglich.</p> <p>Die Förderung eines (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers ist auf einen Antrag pro Haushalt beschränkt.</p> <p><b>3.2. Zusatzprämie für Elektro-Lastenräder</b></p> <p>Neben der <u>Kaufprämie</u> besteht die Möglichkeit, eine <u>Zusatzprämie</u> in Abhängigkeit der Kilometerleistung zu erhalten. Es gelten spezifische, notwendige Kilometerleistungen, die unter 6. <i>Höhe des Zuschusses</i> einzusehen sind. Für den Erhalt der Zusatzprämie gelten die Bestimmungen der <u>Kaufprämie</u>.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Abschnitt wurde für eine bessere Übersicht etwas anders strukturiert. Außerdem wurde eine Zweckbindungsfrist ergänzt.</p> <p>Die Staffelprämie wird in eine Zusatzprämie umbenannt, da es nur noch eine Förderung für Kilometerleistungen für Elektro-Lastenräder gibt und nicht mehr zwei. Für Elektro-Fahrräder wird die Kilometerprämie ersatzlos gestrichen.</p>
<p><b>4. Was wird nicht gefördert?</b></p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb von den oben aufgeführten Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder unter folgenden Bedingungen:</p> <p>[...]</p>	<p><b>4. Was wird nicht gefördert?</b></p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb von den oben aufgeführten Elektro-Fahrrädern, Elektro-Lastenrädern und (<u>Elektro-)Lasten-/Kinderanhängern</u> unter folgenden Bedingungen:</p> <p>[...]</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erwerb bei Händlern <u>ohne</u> eigenen regional ansässigen Reparaturbetrieb (regional bedeutet: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf) [...]</li> <li><input type="checkbox"/> Erwerb eines gebrauchten Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades</li> </ul> <p>[...]</p> <p><input type="checkbox"/> Erwerb vor dem 27.06.2020.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erwerb bei Händlern <u>ohne</u> eigenen regional ansässigen Reparaturbetrieb (regional bedeutet: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf. <b>Bei einem Online-Erwerb muss der Lieferant/Reparaturbetrieb ebenfalls regional sein.</b>) [...]</li> <li><input type="checkbox"/> Erwerb eines gebrauchten Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades / <b>(Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers</b> [...]</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> <b>Blei-Akkus</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Erwerb vor dem 27.06.2020.</b></p>
<p><b>5. Form des Zuschusses</b></p> <p><b>Grundförderung nach dem Erwerb: Marburg Gutschein</b></p> <p>Der Zuschuss wird in Form des „Marburg Gutscheins“ (Stückelung: 10, 20 €) gewährt. Die Gutscheine werden von über 200 Partner*innen aus fast allen Branchen bereits wie Bargeld akzeptiert. Siehe <a href="https://www.gutschein-marburg.de">https://www.gutschein-marburg.de</a></p> <p><b>Staffelprämie für Vielfahrer*innen</b></p> <p>Neben der Grundförderung besteht für Vielfahrer*innen die Möglichkeit, eine Staffelprämie in Abhängigkeit der Kilometerleistung (über 3.000 beziehungsweise über 6.000 km innerhalb der ersten 12 Monate nach Neukauf) zu erhalten.</p>	<p><b>5. Form des Zuschusses</b></p> <p>Der Zuschuss wird unbar wie folgt gewährt (Zuschusshöhe: siehe 6. Höhe des Zuschusses, Tabelle)</p> <p><b>5.1. Ausgabe von „Marburg Gutscheinen“</b></p> <p>Die Gutscheine werden von über 200 Partner*innen aus fast allen Branchen bereits wie Bargeld akzeptiert. Siehe <a href="https://www.gutschein-marburg.de">https://www.gutschein-marburg.de</a></p> <p><b>5.2. Ausgabe von regionalen „Klimaboni“</b></p> <p>Neben dem Marburg-Gutschein werden auch Klimaboni vergeben. Ein Klimabonus entspricht einer Maßnahme, bei der regional 10 kg CO<sub>2</sub> einspart werden; 1 Klimabonus hat den Wert von 1 Euro. Die Klimaboni werden bei den teilnehmenden Partner*innen angenommen. Eine aktuelle Liste ist unter <a href="http://www.klimabonus.info/marburg">www.klimabonus.info/marburg</a> zu finden. Die teilnehmenden Betriebe legen Wert auf regionale sowie nachhaltige und fair gehandelte Rohstoffe.</p> <p><b>Grundförderung nach dem Erwerb: Marburg Gutschein</b></p> <p>Der Zuschuss wird in Form des „Marburg Gutscheins“ (Stückelung: 10, 20 €) gewährt. Die Gutscheine werden von über 200 Partner*innen aus fast allen Branchen bereits wie Bargeld akzeptiert. Siehe <a href="https://www.gutschein-marburg.de">https://www.gutschein-marburg.de</a></p> <p><b>Staffelprämie für Vielfahrer*innen</b></p> <p>Neben der Grundförderung besteht für Vielfahrer*innen die Möglichkeit, eine</p>

	<p><b>Staffelprämie in Abhängigkeit der Kilometerleistung (über 3.000 beziehungsweise über 6.000 km innerhalb der ersten 12 Monate nach Neukauf) zu erhalten.</b></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Klimabonus wird mit in die Förderung aufgenommen. Für eine bessere Übersicht der Richtlinie, erfolgt eine Umstrukturierung des Kapitels 5. Die Kauf- und Zusatzprämie wird in Kapitel 3 erklärt und in Kapitel 5 gestrichen.</p>																																
<p><b>5. Form des Zuschusses</b></p>	<p><b>5. Form des Zuschusses</b></p> <p>[...]</p> <p><b>6. Höhe des Zuschusses</b></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Für die Höhe des Zuschusses wird ein Kapitel neu eingefügt, sodass die Tabelle mit diesen Angaben sich nun in Kapitel 6. Höhe des Zuschusses befindet. Die weiteren Kapitel verschieben sich entsprechend um eine numerische Zahl nach hinten.</p>																																
<p><b>5. Form des Zuschusses</b></p> <p>[...]</p> <table border="1" data-bbox="204 1218 715 2024"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>Elektro-Fahrrad</b></th> <th><b>Elektro-Lastenrad</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundförderung nach dem Kauf</td> <td><b>100 €</b> von der Stadt Marburg (Marburg Gutscheine)</td> <td><b>150 €</b> von der Stadt Marburg (Marburg Gutscheine)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nachweis: Originalkaufbeleg</td> <td>Nachweis: Originalkaufbeleg</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weitere 100 € möglich für Kunden der Stadtwerke Marburg (Antragstellung dort)</td> <td>Weitere 100 € für Kunden der Stadtwerke Marburg (Antragstellung dort)</td> </tr> </tbody> </table> <p>[...]</p>		<b>Elektro-Fahrrad</b>	<b>Elektro-Lastenrad</b>	Grundförderung nach dem Kauf	<b>100 €</b> von der Stadt Marburg (Marburg Gutscheine)	<b>150 €</b> von der Stadt Marburg (Marburg Gutscheine)		Nachweis: Originalkaufbeleg	Nachweis: Originalkaufbeleg		Weitere 100 € möglich für Kunden der Stadtwerke Marburg (Antragstellung dort)	Weitere 100 € für Kunden der Stadtwerke Marburg (Antragstellung dort)	<p><b>6. Höhe des Zuschusses</b></p> <table border="1" data-bbox="740 1218 1385 2056"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>Elektro-Fahrrad</b></th> <th><b>Elektro-Lastenrad</b></th> <th><b>(Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kaufprämie nach dem Erwerb</td> <td><b>100 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen</td> <td><b>1.000 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen</td> <td><b>100 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen</td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>100 Klimaboni</b></td> <td><b>115 Klimaboni</b></td> <td><b>115 Klimaboni</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nachweis: Originalkaufbeleg</td> <td>Nachweis: Originalkaufbeleg</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weitere 50 € möglich für Kunden der Stadtwerke Marburg</td> <td>Weitere 50 € für Kunden der Stadtwerke Marburg</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		<b>Elektro-Fahrrad</b>	<b>Elektro-Lastenrad</b>	<b>(Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger</b>	Kaufprämie nach dem Erwerb	<b>100 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen	<b>1.000 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen	<b>100 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen		<b>100 Klimaboni</b>	<b>115 Klimaboni</b>	<b>115 Klimaboni</b>		Nachweis: Originalkaufbeleg	Nachweis: Originalkaufbeleg			Weitere 50 € möglich für Kunden der Stadtwerke Marburg	Weitere 50 € für Kunden der Stadtwerke Marburg	
	<b>Elektro-Fahrrad</b>	<b>Elektro-Lastenrad</b>																															
Grundförderung nach dem Kauf	<b>100 €</b> von der Stadt Marburg (Marburg Gutscheine)	<b>150 €</b> von der Stadt Marburg (Marburg Gutscheine)																															
	Nachweis: Originalkaufbeleg	Nachweis: Originalkaufbeleg																															
	Weitere 100 € möglich für Kunden der Stadtwerke Marburg (Antragstellung dort)	Weitere 100 € für Kunden der Stadtwerke Marburg (Antragstellung dort)																															
	<b>Elektro-Fahrrad</b>	<b>Elektro-Lastenrad</b>	<b>(Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger</b>																														
Kaufprämie nach dem Erwerb	<b>100 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen	<b>1.000 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen	<b>100 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen																														
	<b>100 Klimaboni</b>	<b>115 Klimaboni</b>	<b>115 Klimaboni</b>																														
	Nachweis: Originalkaufbeleg	Nachweis: Originalkaufbeleg																															
	Weitere 50 € möglich für Kunden der Stadtwerke Marburg	Weitere 50 € für Kunden der Stadtwerke Marburg																															

<p>Bei einer Fahrleistung über 3.000 km innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Erwerb</p>	<p><b>200 €</b> von der Stadt Marburg (Marburg Gutschein)</p>	<p><b>300 €</b> von der Stadt Marburg (Marburg Gutschein)</p>	<p>(Antragstellung dort)</p>	<p>(Antragstellung dort)</p>	<p>[...]</p>
<p>Bei einer Fahrleistung über 6.000 km innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Erwerb</p>	<p><b>weitere 200 €</b> wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb weitere 3.000 km Fahrleistung nachgewiesen werden.</p>	<p><b>weitere 300 €</b> wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb weitere 3.000 km Fahrleistung nachgewiesen werden.</p>	<p><b>Zusatzprämie für Elektro-Lastenräder</b> <b>500 €</b> In Form von Marburg Gutscheinen</p> <p><b>26 Klimaboni</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei einer Fahrleistung über <b>2.000 km</b> innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Erwerb für Elektro-Lastenräder.</li> <li>○ Eine gemeinschaftliche Nutzung wird empfohlen.</li> <li>○ Nachweis über die belegbare Laufleistung (Inspektionsprotokoll, Motorsteuerungsprotokoll). Die Tachoanzeige gilt nicht als Nachweis.</li> </ul>		
<p><b>6. Antragstellung</b></p> <p>Der Antrag auf Grundförderung muss spätestens zwei Monate nach Erwerb vorgelegt werden. Der Antrag auf die mögliche Zusatzprämie ist nach Erreichen der Kilometerleistung – spätestens nach 12 Monaten - vorzulegen. Die Anträge sind wie folgt einzureichen:</p> <p>Per E-Mail: klimaschutz@marburg-stadt.de oder</p> <p>Per Postanschrift: Magistrat der Universitätsstadt Marburg Fachdienst Umwelt, Klima und Naturschutz, Fairer Handel Software-Center 5a, 35037 Marburg</p>			<p><b>7. Antragstellung</b></p> <p>Der Antrag auf Kaufprämie muss spätestens <b>sechs [1]</b> Monate nach Erwerb vorgelegt werden. Der Antrag auf die mögliche Zusatzprämie ist nach Erreichen der Kilometerleistung – spätestens 12 Monaten nach Erwerb - vorzulegen. Die Anträge sind wie folgt einzureichen:</p> <p>Per E-Mail: klimaschutz@marburg-stadt.de</p> <p><b>Vornehmlich elektronisch als Online-Antrag, abzurufen unter <a href="http://www.marburg.de/fahrradfoerderung">www.marburg.de/fahrradfoerderung</a> [2] oder</b></p> <p>Per Postanschrift: Magistrat der Universitätsstadt Marburg Fachdienst Umwelt, Klima und Naturschutz, Fairer Handel Software Center 5a Klimaschutz Stichwort „Fahrradförderung“ 35035 Marburg</p>		

<p>Dem Antragsformular „Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder“ sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständig ausgefülltes Antragsformular</li> <li>• Kopie des Personalausweises</li> <li>• Kopie der Rechnung und Zahlungsbestätigung (Grundförderung)</li> <li>• Bei der Beantragung der Zusatzprämie: Nachweis über den Kilometerstand</li> </ul>	<p>Dem Antragsformular „Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder“ sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständig ausgefülltes Antragsformular</li> <li>• Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)</li> <li>• Kopie der Rechnung und Zahlungsbestätigung</li> <li>• Bei der Beantragung der Zusatzprämie: Nachweis über den Kilometerstand</li> </ul> <p><u>Begründung [1]</u></p> <p>In einigen Fällen wurden die Anträge erst nach der Frist von zwei Monaten eingereicht. Da das Förderprogramm neu ist und viele Bürger*innen erst im Lauf der Zeit von der Förderung gehört haben, wurden diese Anträge aus Kulanzgründen bewilligt.</p> <p>Um das Fahrradprogramm attraktiver zu gestalten, sollte die Frist auf sechs Monate ausgeweitet werden. Die meisten anderen Kommunen haben bei der Antragsfrist für Fahrradankträge ebenfalls sechs Monate festgesetzt.</p> <p><u>Begründung [2]</u></p> <p>Die Antragseinreichung mit der Software Civento wurde vorbereitet. Zudem verpflichtet das Onlinezugangsgesetz (OFG) ohnehin alle deutschen Behörden bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubinden.</p>
	<p>Komplett neu:</p> <p><b>9. Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung der Zuschüsse</b></p> <p>Der*Die Zuschussempfänger*in ist verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg unverzüglich jede Änderung oder den Wegfall der für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Voraussetzungen mitzuteilen. Dies beinhaltet zum Beispiel einen Weiterverkauf oder eine dauerhafte Vermietung vor Ablauf der entsprechenden Fristen. Eine Missachtung dieser Bedingung kann zur Rückzahlverpflichtung der Förderung führen. Dem Fördermittelgeber wird ein Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine</p>



	Einsichtnahme in die Belege und Unterlagen des*der Zuwendungsempfängers*in umfasst, eingeräumt. Statistische Evaluierungen werden ermöglicht.
<p><b>Schlussinformation</b></p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Grundprämie oder Zusatzprämie.</p> <p>[...]</p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem 27.06.2020 in Kraft.</p>	<p><b>Schlussinformation</b></p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die <b>Kaufprämie</b> oder Zusatzprämie.</p> <p>[...]</p> <p>Die <b>Förderbedingungen anderer Förderprogramme</b> sind zu beachten.</p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem <b>01. August 2022</b> in Kraft.</p>